

Dienststelle:

Gemeinde Irschenberg

Kirchplatz 2
83737 Irschenberg



Ort, Tag:

Irschenberg, den 18.04.2019

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB des Planentwurfs für die
7. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Salzhub“
und für die 19. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Salzhub“
im Parallelverfahren

I.) Der Gemeinderat der Gemeinde Irschenberg hat am 17.09.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 14 „Salzhub“ zu und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern. Auf dem Grundstück mit der FINr. 2961 Gemarkung Irschenberg soll für die Errichtung einer Produktionshalle mit Büro-/Sozialgebäude die baurechtliche Zulässigkeit geschaffen werden. In der Sitzung vom 15.04.2019 hat der Gemeinderat den Planentwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

II.) Der Geltungsbereich liegt im nordwestlichen Bereich
Des Gewerbegebiets Salzhub.

Die Fläche der FlurNr. 2961 der Gemarkung

Der Bereich ist wie folgt umgrenzt:

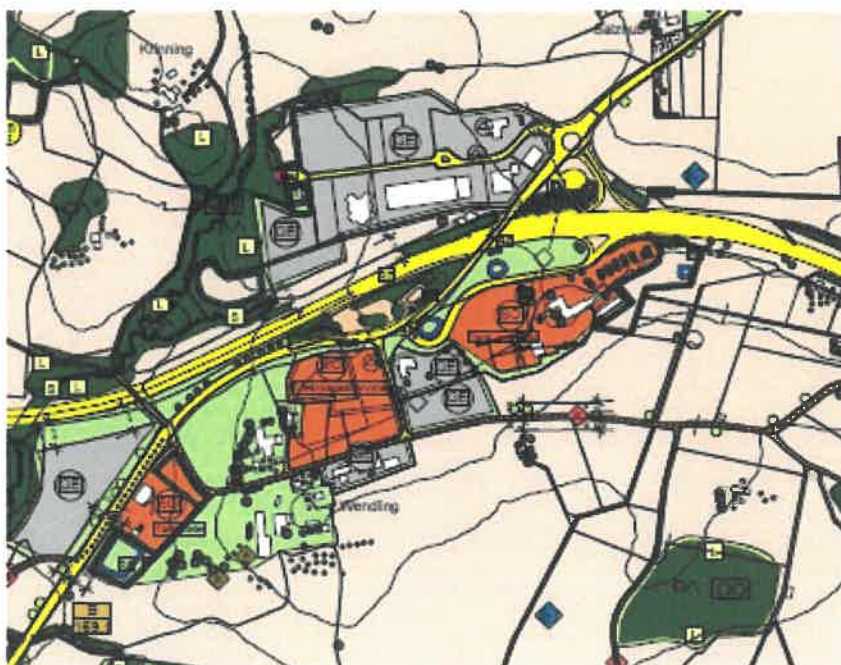
Norden: FINr. 2959 Gemarkung Irschenberg,

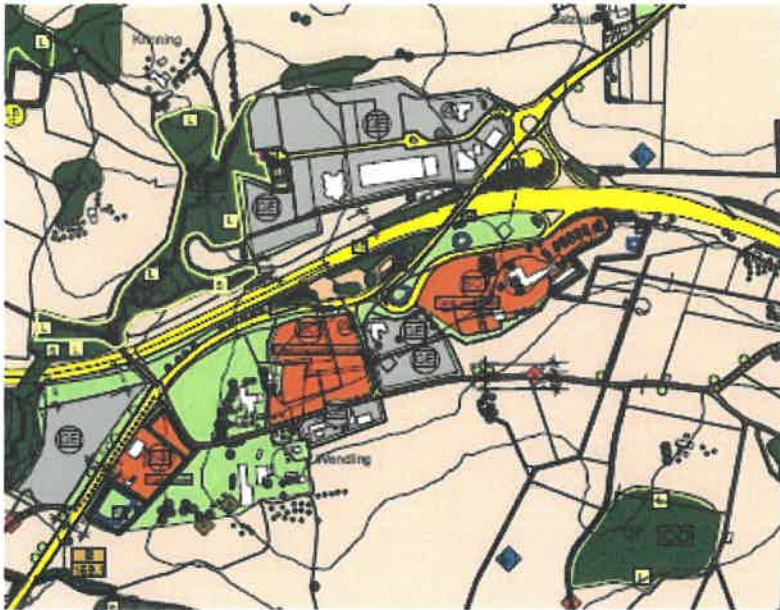
Süden FINr. 2959/26, 2959/10 Gemarkung Irschenberg,

Osten: FINr. 2960/3 Gemarkung Irschenberg,

Westen: FINr. 2959/30, 2959/29 Gemarkung
Irschenberg.

Mit der Planung wurde das Architekturbüro
werkbureau, Herr Hohenreiter, aus München beauftragt.





III.) Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit Begründung liegt in der Zeit

Vom 03.05.2019 bis 04.06.2019

in der Gemeindeverwaltung Irschenberg im Bauamt (Rathaus, Zimmer 2) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. *Der Planentwurf mit Begründung ist zudem auf der Homepage der Gemeinde Irschenberg (<https://www.irschenberg.de/bauen-und-wohnen>) veröffentlicht* Die Umweltprüfung erfolgt im Rahmen der 19. Änderung des Bebauungsplans „Salzhub“. Während der Auslegungsfrist können von den Bürgern Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde vorgebracht werden.

Gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der

Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können

Gleichzeitig werden die in diesem Bebauungsplan genannten technischen Regelwerke, DIN-Vorschriften und VDI-Normen zur Einsichtnahme wie vorstehend bereitgehalten.

Angeheftet am:

18.4.19

Abgenommen am:

Gemeinde Irschenberg, 18.04.2019

i.V. Klaus Meixner,
2. Bürgermeister

